VERORDNUNG (EWG) Nr. 3002/75 DES RATES

vom 17. November 1975

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren aus Baumwolle und gleichgestellte Textilien mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 (Grundbetrag) aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren (Zusatzbetrag) aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind.

Für die Waren, die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen erfaßt waren, sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen — in Form von zollfreien Plafonds, die normalerweise nach der im vorstehenden Erwägungsgrund angeführten Formel berechnet sind — den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und gleichzeitig Unterzeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder gegebenenfalls solche, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen langfristiger Abkommen bestehen, und zwar für die Dauer des Abkommens. Das Abkommen ist am 30. September 1973 ausgelaufen, jedoch wurde seine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1973 verlängert. Wie für die Jahre 1974 und 1975 ist anzunehmen, daß die betreffenden Länder als Übergangsmaßnahme im Jahre 1976 die Maßnahmen ergreifen, durch die die Einhaltung gleichwertiger Zielsetzungen in Erwartung der Anwendung der „Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien" (2) sichergestellt wird. Daraus ergibt sich, daß für die Berechnung der genannten Plafonds nur die Einfuhren aus diesen Ländern berücksichtigt werden. Angesichts der Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen, die in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegt war, erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, für die Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden. In Anbetracht der besonderen Art, die der Handel bei diesen Waren annehmen kann, scheint es zweckdienlich, für sie die Plafonds der begünstigten Einfuhren in Tonnen festzusetzen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

(1) ABl. Nr. C 257 vom 10. 11. 1975, S. 30.

(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1974, S. 1.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1976 anzuwenden.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte (1) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 angewendet.

Für den Textilsektor ließe sich in Anbetracht der Vielfalt der zu berücksichtigenden Daten das obenerwähnte Ziel der Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen 1974 und 1975 im allgemeinen nur durch zweimalige pauschale Erhöhung der für das Jahr 1973 festgesetzten Plafonds um 50 % und 5 % erreichen; bei den Berechnungen des Zusatzbetrags zu diesen Plafonds wurde bereits das Jahr 1970 zugrunde gelegt; die gleiche Lage ergibt sich auch für 1976, so daß die genannte Verbesserung sich nur in einer einheitlichen Pauschalverbesserung von 5 % der 1975 festgelegten Plafonds niederschlagen kann; dies entspricht nach Aufrundung 166 % der Plafonds für 1973.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern für das Jahr 1976 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede dieser Warengruppen nach der vorgenannten Formel berechneten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (2) festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr, und für die gleichzeitig ein Ursprungszeugnis vorliegt, angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zölle wiederherzustellen, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Zölle allgemein oder in einzelnen Fällen zu gewährleisten, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zölle der neuen Mitgliedstaaten für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zollaussetzung ist Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern vorbehalten.

Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die Plafonds im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der gleich

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

166 % der Summe entspricht, die sich ergibt aus der Addition einerseits der in Tonnen ausgedrückten Mengen der im Jahre 1968 getätigten Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den in Anhang B genannten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, und andererseits von 5 v. H. der Menge der Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

(4) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder innerhalb einer gemeinschaftlichen Höchstmenge von 50 v. H. des Plafonds liegen, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die die Höchstmenge auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A angegeben ist.

(5) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder kann zu einer entsprechenden Anpassung der Gemeinschaftsplafonds und der in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstmengen führen.

Artikel 2

(1) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze für die Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

(2) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze für die Einfuhr der betreffenden Waren aus dem jeweiligen Land bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wiedererhoben werden.

Artikel 3

(1) Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr, für die gleichzeitig ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt die Erhebung der Zollsätze gegenüber allen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern oder gegenüber einem dieser Länder gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. COLOMBO

ANHANG A

Liste der Waren mit Ursprung in den Entwicklungsländern, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden (a)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
		KAPITEL 54
1	54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie
		KAPITEL 55
	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
2		A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht, mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück
		B. andere:
3		I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg
4	55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf
5	55.07	Drehergewebe aus Baumwolle
6	55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle
	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:
		A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:
		ex I. mit einer Breite von weniger als 85 cm:
7		— andere als rohe Baumwollgewebe (1)
8		B. andere
		KAPITEL 56
	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
9		B. aus künstlichen Spinnfasern

(a) Die Waren, für die auf Grund des Gemeinschaftsrechts Zollfreiheit oder eine zeitweilige vollständige Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt wird, sind lediglich als Erinnerung für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung in der Liste aufgeführt, obgleich diese Zollfreiheit oder Aussetzung unmittelbar und uneingeschränkt für die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Systems gilt.

(1) Für die Waren der Tarifstelle 55.09 A ex I (andere als rohe Baumwollgewebe) ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:
10		B. aus künstlichen Spinnfasern
		KAPITEL 58
11	58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05
12	58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv
		KAPITEL 60
	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:
13		B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen C. aus anderen Spinnstoffen
14	ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle (1)
	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:
15		A. aus Baumwolle (2)
	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:
16		A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: ex II. andere, aus Baumwolle (2) ex B. andere, aus Baumwolle (2)
	60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):
17		A. Meterware
		KAPITEL 61
	ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:
18		— aus Baumwolle (1)
19	ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle

(1) Für die Waren der Tarifnummern ex 60.02 (aus Baumwolle) und 61.03 (aus Baumwolle) ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

(2) Für die Waren der Tarifstellen 60.04 A, 60.05 A ex II und 60.05 ex B (aus Baumwolle) ist der in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher:
20		— aus Baumwolle
21		— aus anderen Geweben als Baumwolle
		KAPITEL 62
	62.01	Decken:
		B. andere:
22		I. aus Baumwolle
23	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:
		B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:
		I. gebraucht:
		ex b) andere:
		— aus Baumwolle
		ex II. andere:
		— aus Baumwolle
24	62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden

Afghanistan

Arabische Republik Ägypten

Argentinien

Bangladesch

Costa Rica

El Salvador

Guatemala

Haiti

Indien

Indonesien

Jamaika

Kolumbien

Korea (Süd-)

Malaysia

Mexiko

Nicaragua

Pakistan

Paraguay

Philippinen

Republik Vietnam

Singapur

Sri Lanka

Thailand